

Bayerische Gleichstellungsförderung

Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Informationen zur Promotionsabschlussförderung

1. Ziel der Förderung

Der Freistaat Bayern stellt seit dem Haushaltsjahr 2008 allen bayerischen Universitäten Mittel zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre zur Verfügung. Ziel des Programms ist es, die Zahl von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Promotionsstipendien können für die Abschlussphase einer Promotion bei überdurchschnittlichen Leistungen vergeben werden. Die geförderte Promotion soll als Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur dienen. Die Ausschreibung steht unter Haushaltsvorbehalt.

2. Stipendium

Höhe des Stipendiums: monatlich 1.200 Euro

Kinderbetreuungszuschlag: 300 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind unter 18 Jahren

Antragsfristende: 16. April 2023

Stipendiumdauer: maximal sechs Monate, jedoch nur bis zum Abschluss der Promotion (letzte Prüfungsleistung); in begründeten Fällen kann eine einmalige Verlängerung um maximal sechs Monate beantragt werden.

Voraussetzungen: Zulassung zur Promotion an der Universität Passau; Dauer der Promotion in der Regel nicht länger als vier Jahre

Antragsunterlagen

- Antragsformular auf der Webseite der Universitätsfrauenbeauftragten
- (tabellarischer) Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnis/se)
- Bericht zum Stand der Arbeit mit inhaltlichem und zeitlichem Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum (bei Weiterförderungsanträgen zusätzlich Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung), maximal 12 Seiten
- Gutachten der betreuenden Person über den Stand der Arbeit (bei Weiterförderungsanträgen unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung) unter Berücksichtigung der Hinweise für die Erstellung von Gutachten
- Angabe zu eigenen Veröffentlichungen und Vorträgen
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie

Hinweise:

- Alle Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- Das unterzeichnete Gutachten muss von der/dem Gutachter*in auf dem Postweg oder per E-Mail direkt an das Frauenbüro (frauenbuero@uni-passau.de) geschickt werden.

3. Richtlinien

3.1 Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unter Vorsitz der Universitätsfrauenbeauftragten auf Grundlage eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung eines Votums der jeweiligen Fakultät.

3.2 Erwerbstätigkeit, bezahlte Lehrtätigkeit

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen. Abweichend davon können Bezieherinnen eines Promotionsstipendiums eine Erwerbstätigkeit von bis zu 40,00 Stunden im Monat ausüben.

Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium (ausgenommen ideelle Förderung) und kein Elterngeld bezogen werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

3.3 Sozialversicherung

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- und Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung.

3.4 Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

3.5 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.6 Abschlussbericht

Es genügt ein Nachweis über die Abgabe der Dissertation sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Termin der Disputation oder vergleichbaren Prüfung. Eine Kopie der Promotionsurkunde ist so bald als möglich unaufgefordert nachzureichen.

Kann die Stipendiatin die Dissertation nicht wie geplant zum Ende der Förderung einreichen, so legt sie hierfür die Gründe dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit in einem Abschlussbericht. Dieser ist spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert zusammen mit einer Bewertung der im Bericht angeführten Leistungen durch die betreuende Person vorzulegen.

3.7 Mutterschutz

Die Dauer des Stipendiums verlängert sich um Mutterschutzzeiten, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen. Während des Mutterschutzes werden die Stipendienraten weiterbezahlt.

3.8 Unterbrechung des Stipendiums, Erkrankungen

Eine Unterbrechung des Stipendiums liegt vor, wenn der Stipendienzweck über einen bestimmten Zeitraum nicht verfolgt werden kann. Eine maximal sechs monatige Unterbrechung des Stipendiums ist möglich. Erkrankungen bis sechs Wochen bleiben ohne Auswirkungen auf Stipendienzahlungen, ab sechs Wochen muss eine unverzügliche Anzeige gemacht und ein ärztliches Attest eingereicht werden.

Die Wiederaufnahme der Restlaufzeit oder Verlängerung um krankheitsbedingte Unterbrechung kann nicht gewährleistet werden und steht unter Haushaltsvorbehalt. Entscheidungen darüber werden im Einzelfall getroffen.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Claudia Krell, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: claudia.krell@uni-passau.de